Satzung

Des Turn- und Sportvereins 1882 Wassertrüdingen e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1882 Wassertrüdingen e.V.". Er hat seinen Sitz in Wassertrüdingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach mit der Nummer VR10012 eingetragen.

§2 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Abschnitt 5 steuerbeünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper und die Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt.
2. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:
   a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
   b) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
   c) Bereitstellung und Erhaltung der hierzu notwendigen Einrichtungen
   d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sowie sportlichen und geselligen Veranstaltungen
   e) Vertretung von vereinsinteressen bei Sportverbänden, Presse, staatlichen und kommunalen Stellen.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen, bei Minderjährigen mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Mit Bestätigung der Mitgliedschaft gilt die Aufnahme mit Wirkung von dem auf der Beitrittserklärung angegebenen Zeitpunkt als vollzogen.
3. Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Erklärung einer oder mehreren Abteilungen zugeordnet. Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so wird das Mitglied dem Hauptverein zugeordnet.
4. Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft bei Vorliegen sachlicher Gründe ablehnen. Über den dagegen zulässigen Einspruch muss der Vereinsausschuss innerhalb von drei Monaten abschließend entscheiden.
5. Ehrenmitgliedschaft:
   Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

1. die Vereinseinrichtungen zu benützen,
2. die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an vereinsinternen Versammlungen und Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen,
3. sich im Rahmen der Satzung an Aussprachen zu beteiligen, Anträge zu stellen, Kandidaten vorzuschlagen und an den Abstimmungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht,

die Satzung, satzungsgemäß gefasste Beschlüsse und die vom Ausschuss beschlossenen Ordnungen zu beachten,

die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen und die Einrichtungen schonend zu behandeln,

die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft und Maßregelungen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.

2. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres (spätestens jedoch 4 Wochen vor Ende) möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
5. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
7. Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in Ziffer 3 genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zur Höhe des 5-fachen Mitgliedsbeitrages oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemaßregelt werden. Gegen diese Maßnahme ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

III.Organisation

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus den beiden Ersten

Vorsitzenden als Doppelspitze oder einem alleinigen

ersten Vorsitzenden

dem Zweiten Vorsitzenden

dem Finanzvorstand

dem Schriftführer

dem Jugendvertreter und

dem Heimwart

2.

Der Verein wird vertreten (§ 26 BGB) durch die beiden Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. Die Ersten Vorsitzenden sind jeweils allein zur Vertretung berechtigt. Der Zweite Vorsitzende und der Finanzvorstand vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt: Nur bei Verhinderung der beiden Ersten Vorsitzenden sind der Zweite Vorsitzende und der Finanzvorstand vertretungsberechtigt.

3.

Eine Vorstandssitzung kann von den beiden Ersten oder dem Zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zurWiederwahl oder einer Neuwahl im Amt.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsämter regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

a) den sechs bzw. sieben Vorstandsmitgliedern
b) fünf Beisitzern
c) den Abteilungsleitern oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter

1. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss obliegen insbesondere die Rechte nach § 6 Ziffer 3 und 4 der Satzung.
2. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Er ist insbesondere zuständig für

a) Grundsatzfragen des Vereins,
b) Zulassung neuer Abteilungen,
c) den Erlass einer Ehrenordnung und sonstiger Ordnungen zum Vollzug der Satzung,
d) Festsetzung von Entschädigungen,
e) Entscheidungen über sonstige für das Vereinsgeschehen bedeutsame Angelegenheiten,
f) Bewilligung besonderer Ausgaben.

3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Quartal zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
4. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt die satzungsrechtliche Regelung über die Beschlussfassung mit der Ausnahme, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden gilt.
5. Die fünf Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Vereinsausschuss gehört auch der Ehrenvorsitzende, falls ein solcher ernannt ist.
6. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für die Wahlperiode einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Sie wählt die Beisitzer.
5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von acht Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den vereinseigenen TSV-Nachrichten.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung im speziellen Fall nichts anderes bestimmt. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist durch dem Schriftführer oder einer vom Sitzungsleiter beauftragte Person eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und den Schriftführer bzw. der sonstigen beauftragten Person zu unterzeichnen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Abteilungen sind entsprechend den Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten des Vereins für solche Sportarten zu bilden, für die vom BLSV oder einem anderen deutschen Dachverband ein Fachverband anerkannt ist.

IV.Finanzierung

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Beschlussfassung

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim mittels Stimmzettel abgestimmt werden.

§ 15 Wahlen

Wahlen werden wie folgt durchgeführt:

1. Es ist ein Wahlausschuss einzusetzen, der aus einem Wahlleiter und aus zwei Wahlhelfern besteht.
2. Wahlvorschläge können von den stimmberechtigten Mitgliedern (Volljährigkeit) schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Vor der Abstimmung sind die Genannten zu befragen, ob sie kandidieren. Nicht Anwesende können nur vorgeschlagen werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Falle einer Wahl die Wahl annehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist offene Abstimmung möglich, sofern kein Stimmberechtigter einen Einwand erhebt. Bei mehreren Kandidaten muss die Abstimmung geheim vorgenommen werden.
4. Die Wahlen aller Vorstandsmitglieder haben in getrennten Wahlgängen stattzufinden. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der bei der Wahl anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

5. Bei der Wahl der Beisitzer und der Kassenprüfer entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlgangs statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Nach der Abstimmung ist der Gewählte zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Bei Ablehnung der Wahl ist der gesamte Wahlvorgang für diese Funktion zu wiederholen. Verzichtet ein Beisitzer auf das Amt, so rückt der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

§ 16 Niederschriften

Über die Beschlüsse der Vereinsgremien sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eignes zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
3. Das nach Auflösung oder Abwicklung verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen LandesSportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Wassertrüdingen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.07.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherig gültige Satzung außer Kraft.

Wassertrüdingen, den 24.04.2023

Michael Baumeister (1.Vorsitzender)

Mario Neumann (1.Vorsitzender)